

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

 Nummer 50.

Weimar.

31. Dezember 1900.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. das Arzneibuch für das Deutsche Reich, Seite 587. — Werbung zu der Ministerial-Berathung, betr. bauspottelnde Sachgeschehen vom 7. Juli 1881, Seite 588. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Eingehung von Diplombescheiden, Seite 589. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Anzeigefrage für das Jahr 1901, Seite 589. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gezetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 590 und 591.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[155] I. Infolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1900 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 414) tritt mit dem 1. Januar 1901 das im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schend) zu Berlin erschienene Arzneibuch für das deutsche Reich, vierte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio IV) an Stelle des bisherigen Arzneibuchs in Kraft.

Indem wir die Anschaffung dieser Neuauflage des Arzneibuchs für die Besitzer aller Apotheken vorschreiben, weisen wir zugleich darauf hin, daß die zur Ausführung der vorgeschriebenen Prüfungen erforderlichen Reagentien und Geräthschaften, von letzteren namentlich diejenigen zur Bestimmung der spezifischen Gewichte und der Schmelzpunkte, sowie ferner ein brauchbares Mikroskop mit mindestens 150facher Linear-Vergrößerung, in jeder Apotheke vorhanden sein müssen.

Der Absatz 1 der auf die Einführung der vorletzten (dritten) Auflage des Arzneibuchs bezüglichen Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1890